

- Grenze des Geltungsbereiches
- MK III** Kerngebiet dreigeschossig (Höchstgrenze)
- MK IV** Kerngebiet viergeschossig (zwingend)
- MK V** Kerngebiet fünfgeschossig (Höchstgrenze)
- MK V** Kerngebiet fünfgeschossig (zwingend)
- MK VI** Kerngebiet sechsgeschossig (Höchstgrenze) MIT FLACHDACH (DACHNEIGUNG 0-5° ALTE TEILUNG)
- MK VII** Kerngebiet siebengeschossig (zwingend) MIT FLACHDACH (DACHNEIGUNG 0-5° ALTE TEILUNG)
- g** Geschlossene Bauweise

Die abgegebene Dezimalzahl ist die festgesetzte Grundflächenzahl.
 Für das Kerngebiet (MK) gilt folgendes:
 Vordergebäude sind bis 16 m tief - von der Baulinie aus gemessen - mit der hier zwingend bzw. als Höchstgrenze angegebenen Geschossenanzahl zulässig.
 Rückwärtige Bebauung ist im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahl eingeschossig möglich.
 Wohnungen sind nach § 7 Abs. 3 der Raumnutzungsverordnung vom 26.6.1962 allgemein zulässig.

- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Grenze der vorderen Bebauung
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Theater - Kino
- Hauptpostamt
- Kirche
- Feuerwehr
- Krankenbad
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Umformstation
- Parkanlagen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungszweck, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Vorhandene Gebäude

- Garagen und Abstellplätze**
 Es müssen auf dem Grundstück oder in der Nähe je eine Garage oder ein Abstellplatz nachgewiesen werden für:
- Büros: Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte
 Besucherbedarf für je 100 qm Nutzfläche
 - Läden: Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte
 Besucherbedarf für je 60 qm Nutzfläche
 - Gaststätten: Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte
 Besucherbedarf für je 8 Sitzplätze
 - Hotels: Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte
 Besucherbedarf für je 3 Betten
 - Sonstige Betriebe: Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte
 Besucherbedarf für je 200 qm Nutzfläche
 - Wohnungen: je Wohninheit.

Vorgärten
 Vorgärten, vor der Bauflucht sind unstatthaft. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.ägl.) genutzt werden (§ 24 BBO).

Kirchfriedhöfe
 Beschlossene und massive Kirchfriedhöfe sind nur auf Ausnahmgenehmigung hin zulässig.

Offenlegungsvermerk:
 Nach Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 13.3.67 bis 14.4.67.

(SIEGEL) GEZ. IV GELLINGS
 Bürgermeister

(SIEGEL) GEZ. IV GELLINGS
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk (höhere Verwaltungsbehörde)
 (SIEGEL) GENEHMIGT
 KASSEL DEN 13.12.1967
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I.A. DÖRFLER

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 34 wird ab 11.1.1968 ausgelegt bis 26.1.1968. Die Veröffentlichung des Auslegungsergebnisses erfolgt mit amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 11.1.1968. Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Bauverwaltung

(SIEGEL) GEZ. CAESAR
 Städt. Oberbaurath
 Stadtplanungsamt



Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 111 "Innenstadt" durch den Regierungspräsidenten in Kassel vom 24.11.1962, verbindlich geworden durch Bekanntmachung am 13.12.1962, sind die darin getroffenen Festsetzungen zusätzlich ergänzende Festsetzungen für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes.

Legende
 --- Geltungsbereich der ergänzenden Festsetzung

Ergänzende Festsetzung
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 7, Abs. 2 Nr. 2 BBAU genannten Nutzungen, mit folgender Ausnahme zulässig: Die im Sinne der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1973 (BRGBl. I S. 97) genannten Betriebe sind unzulässig.

Fulda, den 14.12.1967 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Fulda, den 13.12.1967

